

**Verordnung der Gemeinde Bartholomä über die Öffnung der Ladengeschäfte
am Sonntag, 25.04.2010, anlässlich des Frühlingstreffs.**

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über das Ladenöffnungsgesetz (LadÖG) wird verordnet:

§ 1

- (1) In der Gemeinde Bartholomä dürfen aus Anlass des Bartholomäer Frühlingstreffs die Ladengeschäfte am Sonntag, 25.04.2010 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.*
- (2) Während dieser Zeit ist im Gemeindegebiet Bartholomä auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen gestattet.*

§ 2

Die Vorschriften des § 12 LadÖG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer und die Freizeitgewährung sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖG oder als Straftaten nach § 16 LadÖG verfolgt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt,

Bartholomä, 11. März 2010

Thomas Kuhn
Bürgermeister